



Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Wildgrabental (B 169)"

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) hat der Stadtrat der

Satzung B 169 – VS

Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 20.07.2022 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Wildgrabental (B 169)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes "Wildgrabental (B 169)" identisch, liegt in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 6 und Flur 17 und wird wie folgt begrenzt:

im Westen durch: die Pariser Straße (B 40)

im Norden durch:

• den bestehenden Wirtschaftsweg (FlSt. 204) entlang der Dauerkleingärten Wildgrabental

- die Kleingärten westlich der Berliner Siedlung, den Wirtschaftsweg entlang der Bebauung im Berliner Viertel den Wildgraben
- die Generaloberst Beck Kaserne
- im Süden durch:

 die BAB 60 • die "Alte Ziegelei"

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab

1: 2000 Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

- Planelemente						
nteil	Dateiname			Stand		
, Legende, Layout	Bplan B 169-VS.dwg	30.09.2024				
tale Stadtgrundkarte	SGK B169.dwg			14.06.2022		
ungstext	3-025.cb.docx			09.03.2023		
ahren						
Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:		17.05.2023				
Ausgefertigt:		24.09.2024				
Sekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:		11.10.2024]			

 Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB: 	17.05.2023
2. Ausgefertigt:	24.09.2024
 Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB: 	11.10.2024
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB	
 Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB: 	
2. Ausgefertigt:	
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	
 Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB: 	
5. Ausgefertigt:	
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	

Bearbeiter/in	Groh	19.09.24	gez. Groh	
	Breitkopf			
Zeichner/in	Gerter			
	Neumert			
Abteilungsleiter	Rosenkranz	19.09.24	gez. Rosenkranz	
Amtsleiter	Strobach	19.09.24	gez. Strobach	
Mainz, 23.09.24		Ausgefertigt, Mainz 24.09.24		
gez. Grosse		gez. Haase		
Beigeordnete		Oberbürgermeister		

Landeshauptstadt Mainz

Stadtplanungsamt

Veränderungssperre

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Wildgrabental (B 169)"



Landeshauptstadt Mainz

Satzung B 169-VS

